

Änderung der Richtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 20. Juni 2022

Änderung unter Nr. 4 „Art und Umfang der Zuwendung“

4.5. Die Zuwendungsempfängerin hat die Maßnahmen grundsätzlich vier Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises zur Unterbringung von geflüchteten Menschen bereit oder im Bedarfsfall kurzfristig nutzbar zu halten. Diese Frist darf seitens der Bewilligungsbehörde auch für einen kürzeren Zeitraum festgelegt werden, wenn die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung nur befristet erteilt wird, z. B. weil sie auf der Sonderregelung des § 246 BauGB beruht (Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte). Ein Bindungszeitraum von zwei Jahren darf dabei allerdings nicht unterschritten werden.

Entfällt nach Einschätzung der Kommune innerhalb des Bindungszeitraumes der Bedarf, können mit Einwilligung des zuständigen Ministeriums die Investitionen auch für andere förderungswürdige Zwecke verwendet werden.